

Aktenzeichen:
6 C 2451/15



Amtsgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klagerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 79104 Freiburg

- Beklagter -

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Freiburg im Breisgau durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2015 für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 27.08.2015 [REDACTED] wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klagerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klagerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegenüber dem Beklagten wegen des Vorwurfs der Urheberrechtsverletzung Schadenersatz nach der Lizenzanalogie geltend und fordert Aufwendungsersatz wegen der durch Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin ist Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Hörbuch „[REDACTED]“ der Autorin [REDACTED]. Die Tonaufnahmen werden auf Tonträgern als auch über kostenpflichtige Downloadportale im Internet ausgewertet bzw. vertrieben.

Die Klägerin hat die Firma Digital Forensics GmbH zu Ermittlungen von Rechtsverletzungen zu ihrem Nachteil beauftragt. Im Rahmen von Peer-to-Peer-Netzwerken finden regelmäßig urheberrechtswidrige Veröffentlichungen und Verbreitungen von geschützten Werken statt. Die beauftragte Firma setzt das „Peer-to-Peer Forensic System (‘‘PFS)’‘ ein. Dabei nimmt das „PFS“ als regulärer Client an der Tauschbörse teil. Eine Rechtsverfolgung wird nur initiiert, wenn ein Datentransfer tatsächlich festgestellt und verifiziert werden konnte. Die Ermittlungsdaten werden in Form eines vollständigen Mitschnitts des Netzwerkverkehrs zu Beweis Zwecken aufgezeichnet und gesichert. Der Mitschnitt umfasst sowohl das Angebot zum Herunterladen, die hierbei übertragenen Daten, den IP-Anschluss des „Anbieters“ sowie den exakten Angebotszeitpunkt.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass im Zeitraum [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr das Hörbuch [REDACTED] vom IP-Anschluss [REDACTED] angeboten wurde.

Nach Auskunft des ermittelten Internetproviders war dieser IP-Anschluss zum fraglichen Zeitpunkt dem Beklagten zugeteilt.

Die Klägerin hat daraufhin den Beklagten mit einem vorgerichtlichen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Eine solche wurde nicht abgegeben.

Mit dem Herunterladen im Rahmen einer Peer-to-Peer-Tauschbörse wurde das Werk zugleich zum elektronischen Abruf über das Internet freigegeben. Damit wurde es öffentlich zugänglich gemacht im Sinne des § 19a UrhG.

Der Klägerin ist ein entsprechender Schaden entstanden. Dieser kann unter anderem auch im Wege der Lizenzanalogie geschätzt werden. Der Abruf über die Tauschbörse führt in der Regel zu einer nicht ermittelbaren, erhöhten Zahl von Abrufen. Eine Lizenz für Tauschbörsen existiert nicht. Aber zur Schadensberechnung kann die fiktive Lizenz im Rahmen eines legalen Downloadportals herangezogen werden.

Als Mindestschaden macht die Klägerin einen Betrag von 300,00 Euro geltend.

Zugleich verlangt die Klägerin auch noch die Rechtsverfolgungskosten nach § 97 Abs. 2 UrhG. Diese berechnet die Klägerin aus einem Gegenstandswert von 10.000,00 Euro. Es wird eine Geschäftsgebühr von 1,0 plus Auslagen in Ansatz gebracht (506,00 Euro).

Die Beträge wurden mehrfach angemahnt. Zuletzt wurde Zahlungsfrist gesetzt bis 17.07.2014.

Über diese Ansprüche hat die Klägerin einen Vollstreckungsbescheid erwirkt. Gegen diesen Vollstreckungsbescheid vom 27.08.2015, zugestellt am 01.09.2015, hat der Beklagte am 07.09.2015 rechtzeitig Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt:

Der Vollstreckungsbescheid wird aufrechterhalten.

Der Beklagte beantragt:

Der Vollstreckungsbescheid wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte macht geltend, dass er das Hörbuch nicht heruntergeladen habe. Er schließe alles aus, dass er etwas mit dem Herunterladen des Hörbuchs zu tun habe.

Für die weiteren Einzelheiten des Partevortrags wird auf die vorgelegten Schriftsätze und deren Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG.

Nach den im Verfahren von Seiten des Beklagten unbestrittenen Vortrags der Klägerin wurde im Zeitraum [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr das Hörbuch [REDACTED] durch den IP-Anschluss [REDACTED] im Rahmen einer Peer-to-Peer-Tauschbörse heruntergela-

den und damit zugleich den anderen Tauschbörsenteilnehmern zum Download angeboten.

Nach der Auskunft des zuständigen Endkunden-Providers Telefonica war der IP-Anschluss [REDACTED] zu diesem fraglichen Zeitpunkt dem Beklagten zugeordnet.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zu diesem Zeitpunkt einer bestimmten Person - wie hier - zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, I ZR 121/08, BeckRS 2010, 13455).

Zwar hat der Beklagte nunmehr in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, dass er das Hörbuch nicht heruntergeladen habe und es ausschließe, mit dem Herunterladen etwas zu tun zu haben.

Ein solches pauschales Bestreiten genügt jedoch nicht. Den Beklagten trifft eine sekundäre Darlegungslast. Die Klägerin als originar darlegungs- und beweisbelastete Partei hat in der Regel keine nähere Kenntnis von den maßgeblichen Umständen zum Internetzugang des Beklagten. Sie hat auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachverhaltsaufklärung. Deshalb erscheint es zumutbar, dem Beklagten aufzuerlegen, diese näheren Umstände darzulegen, da ihm diese Angaben ohne weiteres möglich sind. Dies führt zwar nicht zu einer vollständigen Umkehr der Beweislast. Aber erst wenn der Beklagte konkrete Umstände dargelegt hat, die es möglich erscheinen lassen, dass die Rechtsverletzung von einer dritten Person begangen wurde, geht die volle Beweislast wieder auf die Klägerseite über (vgl. BGH, Urteil vom 19.10.2011 - I ZR 140/10, BeckRS 2011, 26078).

Dieser sekundären Darlegungspflicht ist der Beklagte nicht nachgekommen, so dass er aufgrund der Tatsache, dass der betroffene IP-Anschluss zum Zeitpunkt des Herunterladens ihm zugeordnet war, als Verantwortlicher für die Rechtsverletzung anzusehen ist und der Klägerin aus § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadenersatz haftet.

Die Rechtsverletzung ist auch zumindest fahrlässig begangen. Zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung war die Funktionsweise der Tauschbörsen allgemein bekannt und der Beklagte hätte daher zumindest wissen müssen, wenn er sich pflichtgemäß erkundigt hätte, dass er illegal geschützte Rechte ohne Erlaubnis weiterverbreitet.

Bei der Schadenshöhe, die vom Gericht nach § 287 ZPO zu schätzen ist, ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen privaten Download handelt, der nicht vollständig mit einem kommerziellen Lizenznehmer zu vergleichen ist (vgl. AG Düsseldorf, Urteil vom 20.05.2014 - 57 C 16445/13, BeckRS 2014, 12540). Anhaltspunkte können die Lizenzkosten für einen Einzeldownload geben, die dann jedoch wegen der zu erwartenden weiteren Downloads durch die Filesharingpartner noch zu multiplizieren sind. Im vorliegenden Fall muss allerdings auch berücksichtigt werden,

dass es sich um ein sehr bekanntes und vielverkauftes Hörbuch handelt. Es erscheint angemessen, vorliegend 80% des Nettoverkaufspreises im regulären On-Demand Bereich als Lizenzanspruch pro Download anzusetzen. Die Zahl der Downloads ist - systemimmanent, da es sich um eine illegale Tauschbörse handelt - nicht bekannt. Bei einer Lizenzsumme von 5,83 Euro pro Download und ca. 50 geschätzten Downloads ergibt dies einen Schadenersatzbetrag von rund 300,00 Euro. In dieser Höhe wird daher der Schaden durch das Gericht gemäß § 287 ZPO geschätzt.

Außerdem hat die Klägerin auch noch Anspruch auf Ersatz der Rechtsverfolgungskosten gemäß §§ 97, 97a UrhG.

Angesichts der Bedeutung des Hörbuchs und des wirtschaftlichen Schadens, der der Klägerin aufgrund des unentgeltlichen Zugänglichmachens dieses Werkes drohte (Verkaufseinbußen), erscheint der festgesetzte Streitwert in Höhe von 10.000,00 Euro angemessen.

Auch der Gebührensatz von 1,0 ist unterhalb des Mittelwertes und berücksichtigt, dass es sich vorliegend für die Klägerin um Masseverfahren handelt.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (Gebühr plus Postpauschale) in Höhe von 506,00 Euro ist daher begründet.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Der Vollstreckungsbescheid war daher aufrechtzuerhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau
Salzstraße 17
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Freiburg im Breisgau
Holzmarkt 2
79098 Freiburg

einulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 08.01.2016



JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt
Freiburg im Breisgau, 11.01.2016



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig